

## Merkblatt zum Schulobst- und -gemüseprogramm

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen, die bei der Beantragung der Zulassung als Lieferant von Schulobst und -gemüse und der Beantragung von Beihilfen beachtet werden müssen.

Alle erforderlichen Antragsformulare, Vertragsmuster, Merkblätter sowie die Liste der zugelassenen Schulobst- und -gemüselieferanten stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter [www.schulfruchtprogramm.bayern.de](http://www.schulfruchtprogramm.bayern.de) zur Verfügung.

Zuständige Stelle für die Abwicklung der Schulobst- und -gemüsebeihilfe ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Abteilung Förderwesen und Fachrecht (AFR).

### 1. Zulassung als Schulobst- und -gemüselieferant

Jeder als Lebensmittelunternehmer registrierte Betrieb kann einen Antrag auf Zulassung als Schulobst- und -gemüselieferant stellen.

Vorab benötigt er dazu eine landwirtschaftliche Betriebsnummer. Diese erteilt das jeweils für ihn zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Im Internet-Förderwegweiser des StMELF steht hierzu das Formular „Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer“ zur Verfügung.

Bevor der Antrag auf Zulassung bei der LfL eingereicht wird, muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf dem Antragsformular bestätigen, dass der Antragsteller gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 als Lebensmittelunternehmer registriert ist. Zudem muss sie erklären, ob der Antragsteller in den letzten 24 Monaten gegen das geltende Lebensmittelrecht verstoßen hat.

Die Zulassung als Schulobst- und -gemüselieferant erfolgt durch die LfL. Wenn Verstöße gegen die lebensmittelrechtlichen Vorgaben in der Vergangenheit vorliegen, kann in Abhängigkeit von der Schwere, Dauer und Häufigkeit der festgestellten Verstöße die Zulassung verweigert werden.

Mit der Zulassung wird der Antragsteller in die Liste zugelassener Schulobst- und -gemüselieferanten eingetragen. Ab diesem Zeitpunkt kann er mit Einrichtungen Lieferverträge abschließen (vgl. hierzu Nr. 3.2 Teilnehmende Einrichtungen).

### 2. Beihilfefähige Produkte

Die Schulobst- und -gemüsebeihilfe kann für geliefertes frisches Obst und Gemüse einschließlich Bananen gewährt werden. Auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst und Gemüserzeugnisse (z.B. verpackte Apfelschnitze oder Möhrenstifte) sowie Sauerkonserven (z.B. Gewürzgurken, Mixed Pickles oder auch Sauerkraut) sind zugelassen. Dabei sollen Erzeugnisse aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug bevorzugt eingesetzt werden. Auf ein abwechslungsreiches Angebot, das sowohl Obst als auch Gemüse enthält, ist zu achten.

Die folgende Sortimentsliste soll als Orientierung für eine Auswahl an Obst und Gemüsearten dienen. Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, d. h. nicht aufgeführte Obst- und Gemüsearten sind nicht ausgeschlossen, sofern die ausgewählten Erzeugnisse den lebensmittelrechtlichen und den nach Verordnung (EG) Nr. 288/2009 vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

#### Obst:

Äpfel, Aprikosen, Bananen, Birnen, Blaubeeren, Brombeeren, Clementinen, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Josta-beeren, Kirschen, Kiwis, Mandarinen, Melonen, Mirabellen, Nektarinen, Orangen, Pfirsiche, Pflaumen, Stachelbeeren, Trauben, Zwetschgen und weitere Obstarten.

#### Gemüse:

Gurken, Karotten, Kohlrabi, Paprika, Radieschen, Tomaten, Zucchini, Gewürzgurken, Mixed Pickles, Silberzwiebeln, Sauerkraut, Cocktailtomaten, Fenchel, Rettich, Sellerie und weitere Gemüsearten.

Nicht beihilfefähig sind Nüsse wie z.B. Wal-, Hasel-, Erdnüsse.

### 3. Antragsteller und teilnehmende Einrichtungen

#### 3.1 Antragsteller

Die Schulobst- und -gemüsebeihilfe wird vom Schulobst- und -gemüselieferanten beantragt.

#### 3.2 Teilnehmende Einrichtungen

Alle Kindergärten und Häuser für Kinder sowie alle Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen in Bayern können am Schulobst- und -gemüseprogramm teilnehmen.

Bei ausreichender Verfügbarkeit von Fördermitteln können in besonders begründeten Fällen auch höhere Jahrgangsstufen von Förder- und Mittelschulen am Schulobst- und -gemüseprogramm teilnehmen. Voraussetzung ist, dass es sich um Schulen mit einem hohen Anteil an Schülern mit höherer Bedürftigkeit handelt. Dies ist durch eine Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen.

### 4. Schulobst- und -gemüselieferungen

#### 4.1 Beginn der Lieferungen

Die Lieferungen können begonnen werden, sobald die Einrichtung einen schriftlichen Liefervertrag mit einem zugelassenen Schulobst- und -gemüselieferanten abgeschlossen hat. Dafür ist das von der LfL zur Verfügung gestellte Vertragsformular als Muster zu verwenden. Der Vertrag ist gültig, wenn er von beiden Parteien unterzeichnet ist. Der Liefervertrag ist vom Schulobst- und -gemüselieferanten auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Eine aktuelle Liste der zugelassenen Schulobst- und -gemüselieferanten mit den jeweiligen Kontaktdaten ist im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

#### 4.2 Mindestlaufzeit des Liefervertrags

Die Mindestlaufzeit des Liefervertrags muss eine Förderperiode betragen (vgl. Nr. 6.1).

#### 4.3 Lieferhäufigkeit

Die Lieferung der Erzeugnisse erfolgt grundsätzlich einmal wöchentlich mit Ausnahme der Ferien.

Die je Kind und je Förderperiode maximal förderfähige Anzahl der Lieferungen ist immer aktuell im Internet-Förderwegweiser des StMELF vorgegeben.

#### 4.4 Portionsgrößen

Die Mindestgröße der Portionseinheiten wird ebenfalls im Internet-Förderwegweiser veröffentlicht. Maßgeblich ist das Gewicht

der angelieferten Ware ohne Verpackung. Eine Frucht kann dabei größer sein als eine Portion, sofern die Einrichtung die gelieferten Früchte an die Kinder portionsgerecht aufteilt.

#### 4.5 Lieferung ökologischer Produkte

Lieferanten, die Obst und Gemüse aus ökologischem Anbau liefern, müssen dies nachweisen. Der Nachweis kann erfolgen durch:

- Ökozertifizierung des Lieferanten
- Lieferung nur von abgepackter und eindeutig mit einem Bio-Siegel gekennzeichnete Ware
- Bei loser Ware: Kennzeichnung der einzelnen Frucht durch Bio-Label
- Bei Lieferung von kompletten Kisten (Kolli): Chargenaufkleber auf Lieferschein fixiert

#### 4.6 Nachweis der Lieferungen

Lieferschein:

Der Schulobst- und -gemüselieferant übergibt der Einrichtung einen Lieferschein über die Lieferung. Diesen müssen sowohl der Lieferant, wie auch die Einrichtung vorhalten und aufbewahren.

Lieferbestätigung:

Für die quartalsmäßige Beantragung der Beihilfe fasst der Lieferant sämtliche Lieferungen und sonstige Daten je Einrichtung einmal nach Ablauf der Förderperiode in der Lieferbestätigung zusammen. Auf dieser unterzeichnen Lieferant und jeweilige Einrichtung. Die Lieferbestätigungen sind als Anlagen dem Antrag beizufügen.

### 5. Höhe der Beihilfe

#### 5.1 Beihilfefähige Portionen

Die maximale Anzahl der beihilfefähigen Portionen je Kind und Förderperiode werden nach verfügbaren Haushaltsmitteln festgelegt.

#### 5.2 Festgesetzter Portionspreis

Vom StMELF wird auf der Grundlage von Händlerkalkulationen und Marktpreisbeobachtungen ein bayernweit einheitlicher Portionspreis festgelegt. Dieser Portionspreis entspricht dem durchschnittlichen marktüblichen Preis einer Schulobst- und -gemüseportion. Damit kann eine gelieferte Portion teurer aber natürlich auch günstiger als der festgesetzte Portionspreis sein. Entscheidend ist, dass der festgesetzte Portionspreis die Obergrenze für die Beihilfe darstellt.

#### 5.3 Aufschlag für Bioprodukte

Da Bioprodukte im Durchschnitt einen um bis zu 30 % höheren Preis aufweisen als konventionelle Produkte, kann der durchschnittliche Portionspreis bei ausschließlicher Belieferung mit Bioware um bis zu 30 % über dem festgesetzten allgemeinen Portionspreis liegen. Aktuell gültige Preise werden quartalsweise im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

#### 5.4 Berechnungsmethode

Maßgeblich für die Beihilfe ist der durchschnittliche Portionspreis aller Lieferungen einer Förderperiode an die jeweilige belieferte Einrichtung (Gesamtkosten geteilt durch Gesamtportionen), der maximal in Höhe des festgesetzten Portionspreises förderfähig ist.

Je Einrichtung ergibt sich der **förderfähige Höchstbetrag** wie folgt:

Festgesetzter Portionspreis

\* Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder

\* maximale Portionsanzahl pro Förderperiode

= Förderobergrenze

Die **Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder** bemisst sich dabei wie folgt:

In Häusern für Kinder und Kindergärten nach der Anzahl der teilnehmenden Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

In Schulen nach der Anzahl der Kinder in den teilnehmenden Jahrgangsstufen.

Die je Kind und je Förderperiode förderfähige Zahl und Größe der Portionseinheiten und die maximal erstattungsfähigen Kosten je Portionseinheit (= festgesetzter Portionspreis) werden im Internet-Förderwegweiser veröffentlicht.

### 6. Beantragung der Schulobst- und -gemüsebeihilfe

#### 6.1 Antragsfristen

Die Schulobst- und -gemüsebeihilfe ist vom Lieferanten vierteljährlich innerhalb folgender Fristen zu beantragen:

Quartal	Förderperiode	Antragsfrist
I	August, September, Oktober	1. November - 31. Januar
II	November, Dezember, Januar	1. Februar - 30. April
III	Februar, März, April	1. Mai - 31. Juli
IV	Mai, Juni, Juli	1. August - 31. Oktober

**Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn er vollständig der LfL vorliegt. Der Antrag ist vollständig, wenn er die unter Nr. 6.4 genannten Bestandteile enthält.**

#### 6.2 Kürzung bei Überschreitung der Antragsfrist

Bei einer Überschreitung der Antragsfristen um bis zu einem Monat wird die Beihilfe um 5%, bei einer Überschreitung um mehr als einen aber weniger als zwei Monaten um 10% gekürzt. Bei einer darüberhinausgehenden Fristüberschreitung wird die Beihilfe zusätzlich um 1% je Kalendertag gekürzt.

#### Wichtiger Hinweis:

Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten und Kürzungen aufgrund einer verspäteten Antragstellung zu vermeiden, wird dringend angeraten, den Förderantrag möglichst umgehend nach Ende der jeweiligen Förderperiode zu stellen und nicht erst kurz vor dem Ende der Antragsfrist.

#### 6.3. Angaben zum Antragsteller

Wenn sich die Adresse oder die Bankverbindung seit der Zulassung als Schulobst- und -gemüselieferant bzw. dem letzten Beihilfeantrag geändert hat, ist dies vom Lieferanten vor Antragstellung dem für ihn zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schriftlich mitzuteilen.

#### 6.4. Antragsbestandteile

Der Antrag besteht aus dem **Antrag auf Beihilfe** und zusätzlich einer **Anlage für jede belieferte Einrichtung (Lieferbestätigung)**.

Diese Anlage fasst alle Lieferscheine zusammen. Die Lieferscheine über die einzelnen Lieferungen müssen daher nicht eingereicht werden, sind aber beim Schulobst- und -gemüselieferanten für Vor-Ort-Kontrollen entsprechend der unter Nr. 8 geregelten Aufbewahrungsfrist mindestens **fünf Jahre** aufzubewahren. Die Einrichtungen bestätigen alle erhaltenen Lieferungen auf der Anlage zum Antrag (Lieferbestätigung).

## 7. Ergänzende Hinweise für die Einrichtungen

Die Beantragung der Schulobst- und -gemüsebeihilfe übernimmt der Schulobst- und -gemüselieferant. Die Einrichtungen bekommen das Obst bzw. Gemüse kostenlos geliefert.

Der Schulobst- und -gemüselieferant erhält für die gelieferten Produkte eine 100% Beihilfe vom Freistaat Bayern und von der EU.

Wenn Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe am Programm teilnehmen, muss die Schule vor Abschluss eines Liefervertrags einen formlosen Antrag bei der LfL stellen (vgl. Nr. 3.2).

### 7.1 Umsetzung flankierender Maßnahmen

Das Schulobst- und -gemüseprogramm muss von flankierenden Maßnahmen begleitet werden:

- für Schulen wird die Umsetzung des Programms „Voll in Form“ mit dem Schulfrühstück,
- für Kindergärten und Häuser für Kinder die Einbettung in den bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan

als flankierende Maßnahme anerkannt. Dies ist den Lieferanten gegenüber zu bestätigen.

Zusätzliche flankierende Maßnahmen wie z.B. der Besuch auf einem Bauernhof werden empfohlen.

### 7.2 Sonstige Hinweise

Wichtig für die Einrichtungen ist, dass sie

- sich selbständig einen Schulobst- und -gemüselieferanten suchen und einen Liefervertrag über mindestens eine Förderperiode (drei Monate) abschließen.
- nur mit einem zugelassenen Schulobst- und -gemüselieferanten einen Vertrag abschließen
- das gelieferte Schulobst- und -gemüse nur an begünstigte Kinder verteilen (vgl. Nr. 3.2)
- bei jeder Lieferung die Warenannahme quittieren. Diese Quittung (Lieferschein) ist der von der EU vorgeschriebene Nachweis über die tatsächlich gelieferten Mengen und wird vom Schulobst- und -gemüselieferanten als Nachweis gegenüber der zuständigen Behörde benötigt. Die Einrichtung bewahrt einen Durchschlag des Lieferscheins auf.
- am Ende der Förderperiode auf Grundlage ihrer gesammelten Lieferscheine dem Schulobst- und -gemüselieferanten alle Lieferungen mit einer gesonderten Lieferbestätigung über das ganze Quartal bestätigen (Lieferbestätigung). Damit stellt der Schulobst- und -gemüselieferant bei der zuständigen Stelle den Antrag auf Auszahlung einer Beihilfe nach dem Schulobst- und -gemüseprogramm.
- das offizielle Schulobst- und -gemüseposter ausdrucken und deutlich sichtbar und lesbar am Haupteingang der Einrichtung – mindestens im DIN A 3 Format – anbringen. (Download unter [www.schulfruchtprogramm.bayern.de](http://www.schulfruchtprogramm.bayern.de)).
- für jede Förderperiode (vgl. Nr. 6.1) einen Bericht über die Schulobst- und -gemüseverteilung (Muster als Anlage zum Liefervertrag) dem Schulobst- und -gemüselieferanten übermitteln. Umfasst der Liefervertrag alle Perioden eines Schuljahres ist es ausreichend, den Bericht nur einmal pro Jahr, spätestens nach Ende der letzten Förderperiode (1. Mai – 31. Juli) dem Lieferanten zu übermitteln. Eine Kopie verbleibt bei der Einrichtung.

## 8. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Beihilfe relevanten Unterlagen sind mindestens **fünf Jahre** für Prüfungen aufzubewahren.

Die Bewilligungsbehörde (LfL), das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie die Prüfungsorgane des Bundes und der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe durch Besichtigung an Ort und

Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EU) Nr. 1306/2013 können auch Prüfungen bei Dritten beinhalten.

## 9. Rückforderungen und Sanktionen

Wird im Rahmen einer Kontrolle festgestellt, dass eine Beihilfe ganz oder teilweise zu Unrecht gewährt wurde, kann dies zu Rückforderungen und weitergehenden Sanktionen führen.

Verstöße gegen die lebensmittelrechtlichen Vorgaben können ebenfalls zu einer Rückforderung bereits gezahlter Beträge sowie zu einer Aussetzung bzw. zu einem Entzug der Zulassung als Schulobst- und -gemüselieferant führen.

## 10. Sonstige Hinweise

### 10.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Schulobst- und -gemüsebeihilfe sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013
- die Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009
- die Richtlinie des StMELF über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms vom 31. Juli 2014.

### 10.2 Datenschutzrechtliche Einwilligung

Mit dem Antrag auf Beihilfe stimmt der Antragsteller zu, dass die LfL Auskünfte über die Registrierung als Lebensmittelunternehmer und über Verstöße gegen das Lebensmittelrecht bei den zuständigen Behörden einholen kann. Die Zustimmung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Ohne diese Zustimmung ist der Antragsteller verpflichtet, eine Bestätigung über die Einhaltung des Lebensmittelrechts und die Registrierung als Lebensmittelunternehmer jährlich bis zum 30.09. der LfL vorzulegen. Andernfalls kann die Zulassung als Schulobst- und -gemüselieferant ausgesetzt oder entzogen werden.

### 10.3 Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert.

Die Daten werden an das StMELF für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie in anonymer Form zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

### 10.4 Information und Publizität

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus

den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (von 16. Oktober 2013 bis 15. Oktober 2014) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
  - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
  - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
  - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr (16.10 – 15.10) erhalten hat;
- d) Art und Beschreibung der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds gleich oder niedriger als der Schwellenwert in Höhe von 1.250 Euro ist. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen
- sowie der (noch zu erlassenden) Novelle des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) und der Novelle der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO).

Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird verwiesen.

Die sich daraus ergebenden Rechte auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten können bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

[http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries\\_de.htm](http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm)

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

### 10.5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagesstrafen rechtskräftig verurteilt wurde.

### 11. Weitere Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die

**Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Abteilung Förderwesen und Fachrecht  
Menzinger Str. 54  
80638 München**

Tel. 089 17800-201

Fax 089 17800-240

E-Mail: [schulfrucht@flf.bayern.de](mailto:schulfrucht@flf.bayern.de)